



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Herrn  
Wolfgang Kniese

[w.kniese.1.5zrzwmvxux@fragdenstaat.de](mailto:w.kniese.1.5zrzwmvxux@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 17. Januar 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);  
Doppelbesteuerungsabkommen Portugal, paraphierte Neufassung 2017“**

BEZUG Ihre E-Mail vom 17. Dezember 2019

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/19/10287**

DOK **2020/0029993**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kniese,

mit Ihrer E-Mail vom 17. Dezember 2019 wenden Sie sich an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellen einen Antrag nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

*„bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*das BMF hat im Januar 2019 mitgeteilt, dass das neue DBA mit Portugal seit 2017 paraphiert ist.*

*Bitte stellen Sie mir diese Fassung zur Verfügung.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann (§ 3 Nummer 1a IFG) und wenn die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt würde (§ 3 Nummer 3a IFG). Es entspricht nicht internationalen Gepflogenheiten, Entwürfe von verhandelten Doppelbesteuerungsabkommen bekannt zu machen, solange diese Verträge noch nicht durch ihre Unterzeichnung völkerrechtlich zustande gekommen sind. Dies ist bei einer Paraphierung noch nicht der Fall, diese stellt nur eine erste Einigung dar. Der Abschluss des derzeit noch auf Arbeitsebene in Verhandlung zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem portugiesischen Finanzministerium befindlichen Revisionsabkommens könnte durch eine Bekanntmachung u. U. in Frage gestellt werden.

Die Verhandlungen zu dem Revisionsabkommen sind gegenwärtig nicht abgeschlossen. Es handelt sich somit um ein laufendes Verfahren. Insoweit ist der Zugang zu diesen amtlichen Informationen auch gemäß § 4 IFG ausgeschlossen.

Es besteht zudem ein Interesse an der Vertraulichkeit auf der Seite eines Dritten, hier dem portugiesischen Finanzministerium, im Sinne des § 3 Nummer 7 IFG.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Köhler

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.